



Verband Wohneigentum

Niedersachsen e.V. (DSB)

Gemeinschaft

Wardenburg & Umgebung

<http://www.verband-wohneigentum.de/sg-wardenburg>



Wir tun was!!!

Rückforderungsansprüche gegen die EWE – wie geht das?

Liebe Mitglieder in der Gemeinschaft Wardenburg & Umgebung,

auf der Rückseite dieser Mitteilung haben wir ein Musterschreiben für Rückforderungsansprüche gegen die EWE für Sie erstellt.

Es können nur Gaskunden einen Rückforderungsanspruch geltend machen, die in der Vergangenheit die von der EWE geforderten Preise voll bezahlt oder nur wenig gekürzt haben.

Als Preisbasis gelten für den Arbeitspreis 4,11 Cent/kWh (ohne MWSt) im Zeitraum 1. April 2007 bis 30. Juni 2009.

Der Verbrauch für die einzelnen Zeitperioden ist aus den Jahresabrechnungen zu entnehmen. Erst die auf den 1. 4. 2007 folgende Preisänderung zum 1. 4. 2008 ergab eine Erhöhung um 0,5 Cent/kWh auf 4,61 ct/kWh.

Die nächste Änderung zum 1. 8. 2008 ergab eine Erhöhung um 1,3 Cent/kWh auf 5,41 ct/kWh.

Zum 1. 2. 2009 erfolgte eine Erhöhung um 1,0 ct/kWh auf 5,11 ct/kWh.

Zum 1. 4. 2009 erfolgte zwar eine Preissenkung, der Erdgaspreis lag aber immer noch um 0,3 ct/kWh höher bei 4,41 ct/kWh.

Die letzte Preissenkung zum 1. 7. 2009 auf 3,81 ct/kWh muss unberücksichtigt bleiben. Der Preis liegt unter der Preisbasis von 4,11 ct/kWh.

Daraus ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Verbrauch 01.04.2008 – 31.07.2008 _____ kWh x 0,5 Cent / 100 = _____ Euro

Verbrauch 01.08.2008 – 31.01.2009 _____ kWh x 1,3 Cent / 100 = _____ Euro

Verbrauch 01.02.2009 – 31.03.2009 _____ kWh x 1,0 Cent / 100 = _____ Euro

Verbrauch 01.04.2009 – 30.06.2009 _____ kWh x 0,3 Cent / 100 = _____ Euro

Gesamtbetrag Erdgaskosten: _____ Euro

zuzüglich 19% MWSt.: _____ Euro

Rückforderungsanspruch: _____ Euro

=====

Burkhard Hartzsch * Otto-Wels-Straße 58 a * 26133 Oldenburg

Tel.: 04 41 – 35 08 24 11

Handy: 01 77 / 7 42 29 93

Fax: 04 41 – 35 08 24 10

Email: b.hartzsch@ewetel.net

Karla Mustermann
Musterstraße 12
12345 Musterstadt

Datum

Vertragsnummer 1234 5678 90

Gegen Empfangsbestätigung

EWE Energie Aktiengesellschaft

Tirpitzstr.39
26122 Oldenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof hat am 14. Juli 2010 in seinem Urteil (Az.: VIII ZR 246/08) entschieden, dass die ab 1. April 2007 verwendete Preisänderungsklausel im Sondervertrag "EWE Erdgas classic" unwirksam ist.

Ich werde seit Jahren nach diesem Sondervertrag mit Erdgas beliefert und bin deshalb Sondervertragskunde, für den die BGH-Entscheidung zutrifft.

Weil die Preisänderungsklausel unwirksam ist, sind alle nach dem 1. April 2007 von EWE einseitig neu festgesetzten Preisänderungen unwirksam.

Bisher habe ich die geforderten Abschlagszahlungen voll bezahlt.

Daraus ist von EWE unberechtigt Geld einbehalten worden, das ich hiermit zurück fordere.

Ich ersuche Sie, den ab 1. April 2007 überzahlten Betrag auszurechnen und innerhalb von 2 Wochen, spätestens aber bis zum 2010, den Erhalt dieses Forderungsschreibens zu bestätigen sowie den Rückforderungsbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Bankinstitut
BLZ:1234567
Kontonummer: 1234567890

Ich behalte mir vor, einen noch höheren Betrag zurück zu fordern, wenn durch Gerichtsentscheid feststehen sollte, dass die Preisänderungsklausel vor dem 1.4.2007 wegen nicht erfolgter Vertragseinbeziehung unwirksam ist oder die Preisänderungen überhaupt unbillig gem. § 315 BGB sind.

Unterschrift